



Brüssel, den 15. Oktober 2024
(OR. en)

14245/24

JAI 1467
FREMP 385
CATS 86
COSI 166
ANTIDISCRIM 150

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Erklärung des Rates zur Förderung jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus
– Erklärung des Rates (15. Oktober 2024)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Erklärung des Rates zur Förderung jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus, die der Rat auf seiner 4053. Tagung vom 15. Oktober 2024 angenommen hat.

Erklärung des Rates zur Förderung jüdischen Lebens und zur Bekämpfung von Antisemitismus

Der Rat der Europäischen Union —

- a) GESTÜTZT AUF den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 2, 3 und 6;
- b) GESTÜTZT AUF den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 10 und 19;
- c) GESTÜTZT AUF die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 1, 2, 3, 6, 7, 10, 20, 21, 22, 51 und 52;
- d) GESTÜTZT AUF die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft;
- e) GESTÜTZT AUF den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- f) GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2021/784 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte;
- g) GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste);
- h) GESTÜTZT AUF die Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten;
- i) UNTER VERWEIS auf die Erklärung des Rates vom 6. Dezember 2018 zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa, die Erklärung des Rates vom 2. Dezember 2020 zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. März 2022 zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus;
- j) UNTER HINWEIS auf den regelmäßigen Gedankenaustausch im Rat sowohl auf politischer als auch auf technischer Ebene über gemeinsame Herausforderungen und bewährte Verfahren zur Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus, in dessen Rahmen die Koordinierung der diesbezüglichen Arbeit des Rates erfolgt;
- k) UNTER VERWEIS auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- l) UNTER VERWEIS auf die Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (SEV Nr. 199);
- m) UNTER VERWEIS auf den Verhaltenskodex der EU für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet;

- n) UNTER HINWEIS auf die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) erhobenen Daten über die gelebte Erfahrung von jüdischen Menschen in der EU mit Antisemitismus und deren jährlichen Überblick über die in der EU erfassten antisemitischen Vorfälle und Hasskriminalität;
- o) UNTER VERWEIS auf Eurobarometer 484, Wahrnehmungen von Antisemitismus, 2019;
- p) IN ANBETRACHT der Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates, insbesondere auf die am 4. Oktober 1996 angenommene allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 1 zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz sowie die am 25. Juni 2004 angenommene und am 1. Juli 2021 überarbeitete allgemeine Politikempfehlung Nr. 9 zur Verhütung und Bekämpfung des Antisemitismus;
- q) UNTER VERWEIS auf die von der Kommission am 5. Oktober 2021 angenommene Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens;
- r) UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. Oktober 2021, in denen die Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens begrüßt wird, und auf das Internationale Forum zum Gedenken an den Holocaust und zur Bekämpfung von Antisemitismus in Malmö vom 13. Oktober 2021, das daran erinnert, dass bei der Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit keine Anstrengungen gescheut werden dürfen;
- s) UNTER WÜRDIGUNG der Arbeit der Kommission, einschließlich der regelmäßigen Organisation der Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens, deren sechste Sitzung am 24./25. September 2024 in Budapest stattfand;
- t) UNTER WÜRDIGUNG von Initiativen, die die Bekämpfung des Antisemitismus zum Ziel haben, wie die Europäische Konferenz zum Thema Antisemitismus, die auf der Wiener Deklaration zur Verstärkung der Kooperation im Kampf gegen Antisemitismus und zur Förderung der Meldung antisemitischer Vorfälle vom 18. Mai 2022 beruht, sowie Projekten wie die „Networks Overcoming Antisemitism -NOA“ (Netzwerke zur Überwindung von Antisemitismus), „European Network on Monitoring Antisemitism“ (Europäisches Netzwerk zur Überwachung von Antisemitismus) und „Referral Action Day“ (Aktionstag zur Entfernung von Internetinhalten) der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung;
- u) UNTER KENNTNISNAHME der „Global Guidelines for Countering Antisemitism“ (Globale Leitlinien für die Bekämpfung von Antisemitismus) vom 17. Juli 2024, in denen eine Reihe bewährter Verfahren hervorhoben wird, die sich auf globaler Ebene als wirksame Leitlinien zur Gestaltung der öffentlichen Ordnung hinsichtlich der Bekämpfung von Antisemitismus erwiesen haben;
- v) UNTER HINWEIS darauf, dass der Europäische Rat mehrfach auf die Bedeutung der Bekämpfung von Antisemitismus, Hass, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, einschließlich antimuslimischen Hasses, hingewiesen hat, zuletzt in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2024;
- w) UNTER VERWEIS auf die Mitteilung der Kommission „Kein Platz für Hass: ein Europa, das geeint gegen Hass steht“ vom 6. Dezember 2023.

I. Bekämpfung von Antisemitismus

Anstieg von Antisemitismus in der EU

1. Antisemitismus ist in Europa seit Jahrhunderten präsent, manifestiert sich in verschiedenen Formen und gipfelte im Holocaust, durch den jüdisches Leben und jüdisches Erbe in vielen Teilen des Kontinents vernichtet wurde. Darüber hinaus findet sich – der Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030)¹ der Kommission zufolge – zeitgenössischer Antisemitismus in radikalen Gruppen und Randgruppen, die Rechtsextremismus, Linksextremismus oder islamistischen Extremismus vertreten. Er kann sich hinter Antizionismus verbergen, findet sich aber auch mitten in der Gesellschaft. Antisemitismus ist mit den Werten und Zielen der EU unvereinbar. Er stellt eine Gefahr für jüdische Menschen und jüdisches Leben, für offene und vielfältige Gesellschaften sowie für den inneren Kern der europäischen Lebensweise dar. Die EU setzt sich unmissverständlich gegen alle Formen von Antisemitismus, Rassismus, Hass und Diskriminierung ein. Diese Phänomene müssen energisch bekämpft werden und der Rat ruft aufs Entschiedenste zu weiteren diesbezüglichen Maßnahmen auf.
2. Seit Jahren beobachten wir – wie unter anderem aus Daten, die die FRA im ersten Halbjahr 2023 erhoben hat, hervorgeht² – ein alarmierend hohes Maß an Antisemitismus in der gesamten EU. Der jüngste Anstieg ist gekennzeichnet durch zeitgenössische Formen des Antisemitismus, z. B. das kollektive Verantwortlichmachen von Jüdinnen und Juden für Handlungen des Staates Israel³ oder etwa die Verbreitung antisemitischen Hasses, von Desinformation und terroristischen Online-Inhalten über Algorithmen.
3. Wir stellen mit Bedauern fest, dass antisemitische Vorfälle und Hasskriminalität gegen Jüdinnen und Juden sowie gegen jüdische Institutionen dramatisch zugenommen und nach den brutalen Terroranschlägen der Hamas und anderer terroristischer Gruppen gegen Israel vom 7. Oktober 2023 und dem darauffolgenden Krieg im Gazastreifen zu einem außergewöhnlich hohen Ausmaß an Antisemitismus in der gesamten EU geführt haben.
4. Durch antisemitische Vorfälle werden Grundrechte wie das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, die Menschenwürde, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die Achtung der kulturellen und religiösen Vielfalt, die in Artikel 6 EUV und der EU-Grundrechtecharta verankert sind, verletzt. Während Grundrechte – wie das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit – gewahrt werden müssen, gefährden Radikalisierung und gewaltbereiter Extremismus nicht nur jüdische Menschen, sondern untergraben auch die Demokratie und die Sicherheit in Europa sowie die Werte, auf die sich die EU gründet.

¹ ST 12598/21

² Wie aus der einschlägigen Umfrage der FRA – „Jewish People’s Experiences and Perceptions of Antisemitism – EU Survey of Jewish People“ (Erfahrungen und Wahrnehmungen von Jüdinnen und Juden im Zusammenhang mit Antisemitismus – Umfrage der EU unter Jüdinnen und Juden) hervorgeht, waren 96 % der jüdischen Menschen, die an der Erhebung teilgenommen haben, im letzten Jahr mit Antisemitismus konfrontiert, und 80 % von ihnen sind der Ansicht, dass Antisemitismus in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Hälfte der Jüdinnen und Juden, die an der Umfrage teilgenommen haben, gibt an, dass sie über die eigene Sicherheit und die Sicherheit ihrer Familie besorgt ist, und über 70 % verbergen sogar gelegentlich ihre jüdische Identität. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2024-experiences-perceptions-antisemitism-survey_en.pdf

³ Es sei daran erinnert, dass bereits vor fünf Jahren in der Eurobarometer-Umfrage 484 durchschnittlich jeder zweite Europäer (54 %) eingeräumt hat, dass der Nahost-Konflikt seine Ansichten über Jüdinnen und Juden in seinem Land beeinflusst.

5. In diesem Zusammenhang halten wir es für entscheidend, über eine Reaktion, die lediglich auf Antisemitismus allein bezogen ist, hinauszugehen. Wir sollten unsere Anstrengungen fortsetzen und die Maßnahmen zur aktiven Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus in all seinen Formen verstärken sowie sicherstellen, dass jüdisches Leben in einer inklusiven und vielfältigen EU weiter gedeihen kann. Die Bekämpfung von Antisemitismus muss daher in allen einschlägigen Politikbereichen durchgängig berücksichtigt werden, um die uneingeschränkte Wahrnehmung der Grundrechte für alle zu gewährleisten und Radikalisierung, Extremismus und Terrorismus zu verhindern. Zur Bekämpfung von Antisemitismus ist ein gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich, bei dem Institutionen und Organisationen zusammenkommen, um wirksame Wege zur Verwirklichung einer EU, die frei von Antisemitismus und anderen Formen von Hass ist, zu finden.

Der Kampf gegen antisemitische Hetze

6. Antisemitische Hetze, einschließlich der Leugnung, Billigung und gröblichen Verharmlosung des Holocaust, sind Straftaten im Sinne von Artikel 1 des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Der jüngste Anstieg von Holocaust-Verfälschung – insbesondere in Form einer Täter-Opfer-Umkehr, die nicht notwendigerweise illegal sein muss – kann gefährlich und zerstörerisch sein und muss angemessen angegangen werden. Diese Phänomene dienen häufig dazu, Hass gegen Jüdinnen und Juden sowie jüdische Gemeinschaften zu schüren. Wir betonen, dass die schädlichen Auswirkungen dieser Phänomene auf das kollektive historische Gedächtnis sowie auf die Widerstandsfähigkeit, den Zusammenhalt und die Sicherheit unserer demokratischen Gesellschaften nicht zu unterschätzen sind und ihnen entgegengetreten werden muss.
7. Antisemitische Hetze, darunter die Leugnung, Verfälschung und Verharmlosung des Holocaust, wird zunehmend im Internet verbreitet – häufig ohne Folgen für diejenigen, die sie produzieren und/oder verbreiten. Im Internet begangene Straftaten sollten so wie offline begangene Straftaten im Einklang mit dem einschlägigen Rechtsrahmen angemessen verfolgt werden. Illegale Hetze und terroristische Inhalte im Internet sollten von Internetdiensteanbietern unverzüglich und konsequent gemäß den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen entfernt werden. Nationale Behörden sollten antisemitische Hetze und Hasskriminalität gemäß den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten strafrechtlich verfolgen. Darüber hinaus sollten sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste und unter Berücksichtigung des Verhaltenskodex für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung illegaler Inhalte wie antisemitischer Hetze ermitteln und angemessen mindern.
8. Wir begrüßen Bemühungen zur Bewusstseinsbildung und zur Bekämpfung von Holocaust-Verfälschung, insbesondere die weltweite Kampagne „Protect The Facts“ (Die Fakten schützen) der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA), der UNESCO, der OSZE, des Europarats, der Kommission und der Vereinten Nationen.

II. Förderung jüdischen Lebens

Gedenken, Kultur und Bildung

9. Der Holocaust ist ein prägendes Vermächtnis der europäischen Geschichte, in dessen Zuge sechs Millionen Jüdinnen und Juden sowie viele weitere Opfer, unter ihnen Hunderttausende von Roma, ermordet wurden. Bildung und Forschung in Bezug auf jüdisches Leben, Antisemitismus und den Holocaust sind von überragender Bedeutung zur Vorbeugung gegen antisemitische Vorurteile. Unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Zuständigkeiten in dieser Frage erfordert diese Aufgabe die Freiheit der Forschung, geeignete Lehrpläne sowie geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen über den Holocaust und Antisemitismus für in der Wissenschaft tätige Fachleute, einschließlich Lehr- und Verwaltungsfachkräften, sowie für Personen, die im Bereich Sicherheit und Justiz arbeiten.
10. Wir betonen, wie wichtig die Zeugenaussagen aller Überlebenden sind, die der Öffentlichkeit viele Jahrzehnte ihren Dienst erwiesen und die europäische Demokratie gestärkt haben, indem sie gegen Antisemitismus, aber auch Rassismus und andere Formen der Diskriminierung gekämpft haben. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle Opfer geehrt werden und die Überlebenden in Würde leben können. In Zukunft wird es von entscheidender Bedeutung sein, neue Wege der Erinnerung an den Holocaust zu finden, indem dafür Sorge getragen wird, dass die gewonnenen Erkenntnisse zu Maßnahmen führen, mit denen auf die aktuellen Herausforderungen reagiert wird.
11. Jüdinnen und Juden können ihre jüdische Identität auf verschiedene Weise, wie etwa durch spezifische traditionelle, religiöse und kulturelle Praktiken bekunden, die an ihre Geschichte erinnern und die junge Generation heranbilden. Jüdische Menschen haben – als ein integraler Bestandteil der europäischen Identität und europäischer Gesellschaften – das kulturelle, intellektuelle und religiöse Erbe Europas bereichert und leisten einen erheblichen Beitrag zu seiner sozialen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Der Rat setzt sich weiterhin für die Förderung jüdischen Lebens ein, damit jüdische Menschen heute und in Zukunft gut leben und fester Bestandteil Europas bleiben.
12. Wir erkennen die Rolle des Kulturerbes als wichtiges Instrument für Frieden und Demokratie – durch die Förderung von Toleranz, gegenseitigem Verständnis und interkulturellem und interreligiösem Dialog – an. Wir betonen, dass das jüdische Kulturerbe, das integraler Bestandteil des gemeinsamen kulturellen Erbes Europas ist, ein angemessenes Maß an Schutz, Erhaltung, Pflege und Ressourcen erhalten muss – was besonders für die am stärksten gefährdeten Kulturerbestätten gilt – um die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt zu fördern und so zur Verhütung von gewaltbereitem Extremismus und zur Bekämpfung von Desinformation beizutragen.
13. Bildungseinrichtungen sollten sichere und inklusive Orte für alle sein, sowohl für Jüdinnen und Juden als auch für Menschen ohne jüdischen Hintergrund. Wir betonen die Notwendigkeit, dass Regierungen mittels Bildung proaktiv gegen Antisemitismus vorgehen, indem sie dafür Sorge tragen, dass Bildungssysteme die Resilienz der Öffentlichkeit, insbesondere von Studierenden und Universitäten, gegenüber Antisemitismus und anderen Formen von Vorurteilen aufbauen sowie die Notwendigkeit, wirksam auf Fälle von Antisemitismus im Bildungsumfeld vorzugehen. Im Einklang mit dem Grundsatz der akademischen Freiheit spielen Universitäten eine wichtige Rolle als Foren für Wissen und Dialog, während sie gleichzeitig die Sicherheit aller Studierenden und Mitarbeiter – einschließlich jüdischer Studierender und Mitarbeiter, die nicht gezwungen sein sollten, ihre Identität zu verbergen, die nicht angegriffen werden oder sich unsicher fühlen sollten – gewährleisten.
14. Eine angemessene Reaktion auf Antisemitismus sollte durch gemeinsame Anstrengungen aller einschlägigen Akteure in den europäischen Gesellschaften – einschließlich religiöser Behörden und/oder Vertreter, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer Einrichtungen, insbesondere derjenigen in den Bereichen Kultur, Bildung, Wissenschaft und Politik – erfolgen.

Schutz und Sicherheit

15. Die Mitgliedstaaten sollten der Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit aller Personen, unabhängig von ihren religiösen Überzeugungen und den damit verbundenen Einrichtungen, Vorrang einräumen. Dies ist bei der Sicherstellung eines dynamischen jüdischen Lebens besonders wichtig. Dadurch ist ein ständiger Dialog mit den Betroffenen im Hinblick auf die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsbewusstseins, spezifische Schulungen für Sicherheitspersonal, der Austausch bewährter Verfahren und eine gründliche Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit jüdischer Einrichtungen erforderlich.
16. Ferner sollten Justiz- und Strafverfolgungsbehörden für das Aufdecken solcher Fälle von Hasskriminalität und für das Vorgehen dagegen – auch durch die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen und die Leistung von Opferschutz – angemessen ausgestattet und geschult werden. Wir unterstreichen die Bedeutung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) in diesem Zusammenhang.
17. Opfer aller Formen von Antisemitismus, Rassismus und allen anderen Formen von Hass sollten im Einklang mit den bestehenden Rechtsinstrumenten unterstützt werden, indem Leitlinien und bewährte Verfahren – wie die Entwicklung eines opferzentrierten Ansatzes und die Gewährleistung dessen, dass Opfer von Hassverbrechen sensibel behandelt werden und angemessene Unterstützung erhalten – bereitgestellt werden. Wir stellen fest, dass es auch wichtig ist, dafür Sorge zu tragen, dass Opfer antisemitischer Handlungen sich ihres Rechts auf Wiedergutmachung durch zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verfahren nach nationalem Recht bewusst sind und nicht durch Angst, unzureichende Kenntnisse, physische oder emotionale Hindernisse oder mangelnde Mittel an dessen Ausübung gehindert werden.
18. Wir betonen, dass die Sensibilisierung für die Rechte der Opfer und die Förderung eines besseren Verständnisses dieser Rechte ein wichtiges Element für die Schaffung eines sichereren Umfelds für diese sind, ebenso wie Schulungsmaßnahmen, die sich speziell an Akteure richten, die mit Opfern in Kontakt stehen. Wenn Opfer über Vorfälle keine Anzeige erstatten, besteht die Gefahr, dass sie keine Informationen über die Unterstützung erhalten, auf die sie nach der Richtlinie 2012/29/EU Anspruch haben. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, Opfer von Straftaten in die Lage zu versetzen, diese Straftaten zur Anzeige zu bringen, am Strafverfahren teilzunehmen, Entschädigung zu verlangen und sich letztlich von den Folgen einer Straftat zu erholen —

verfährt wie folgt: Er ersucht die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit

- so früh wie möglich nationale Strategien zur Bekämpfung von Antisemitismus oder verschiedene Maßnahmen als Teil der nationalen Aktionspläne zur Prävention von Rassismus ANZUNEHMEN und UMZUSETZEN;
- erforderlichenfalls bestehende Strategien und Aktionspläne zu AKTUALISIEREN, um dem Anstieg von Antisemitismus nach dem 7. Oktober 2023 Rechnung zu tragen;
- die ERNENNUNG eines für die Bekämpfung von Antisemitismus verantwortlichen Sonderbeauftragten oder Koordinators zu ERWÄGEN;
- die von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken angenommenen nicht rechtsverbindlichen Arbeitsdefinitionen von Antisemitismus sowie von Leugnung und Verfälschung des Holocaust als nützliche Orientierungshilfe für Bildungs- und Ausbildungszwecke, unter anderem in Strafverfolgungs- und Justizbehörden ZU VERWENDEN;
- Anstrengungen zur Förderung jüdischen Lebens – einschließlich Koordinierungsmechanismen – zu VERSTÄRKEN, die zum Ziel haben, die Bedingungen für ein prosperierendes jüdisches Leben in ganz Europa zu verbessern;

- Bildungsprogramme zu FÖRDERN, die der reichen Geschichte Europas Rechnung tragen und die Rolle des Gedenkens bei der Bekämpfung von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit berücksichtigen und jungen Menschen Möglichkeiten für Menschenrechtserziehung, auch zum Thema Antisemitismus, BIETEN;
- jüdische Studierende, die in Bildungsräumen mit Antisemitismus konfrontiert sind unter vollständiger Gewährleistung ihres Rechts auf Bildung zu UNTERSTÜTZEN und zu SCHÜTZEN;
- das jüdische kulturelle Erbe – unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten gefährdeten Kulturerbestätten – zu SCHÜTZEN, zu BEWAHREN und zu PFLEGEN;
- einen offenen und transparenten interkulturellen und interreligiösen Dialog, sowie Dialog zwischen Glaubensrichtungen, offene und transparente Kooperationen und Partnerschaften zu FÖRDERN und zu ERLEICHTERN;
- die breite Öffentlichkeit in Bezug auf die jüdische Geschichte zu SENSIBILISIEREN, um antisemitische Stereotype und Vorurteile zu bekämpfen;
- den Schutz von jüdischen Menschen sowie angemessene Mittel für die Sicherheit jüdischer Einrichtungen und Institutionen zu GEWÄHRLEISTEN;
- zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Unterstützung von Opfern sowie zur Schaffung eines für die Förderung des jüdischen Lebens günstigen Umfelds WEITERHIN Schulungen in Bezug auf Schutz, Sicherheit, Bildung und Forschung BEREITZUSTELLEN;
- die Erfassung antisemitischer Vorfälle zu VERBESSERN und erforderlichenfalls regelmäßige, nationale oder regionale Erhebungen zum Antisemitismus durchzuführen, wobei unter Achtung der Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Festlegung der spezifischen Modalitäten für die Datenerhebung auf robuste und zuverlässige Erhebungsmethoden für schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen – wie etwa die von der FRA entwickelten Methoden – zurückgegriffen wird.

Er ersucht die Kommission,

- die Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens WEITERHIN UMZUSETZEN;
- als eine Priorität der EU alle Formen von Antisemitismus, Rassismus und gewaltbereitem Extremismus WEITERHIN zu BEKÄMPFEN und die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen auf nationaler Ebene zu unterstützen;
- in der EU WEITERHIN Bewusstsein für Antisemitismus und jüdisches Leben, jüdische Kultur und jüdisches Erbe zu SCHAFFEN;
- die Forschung in den Bereichen Antisemitismus, jüdisches Leben und Holocaust WEITERHIN zu UNTERSTÜTZEN und weiter auf die Schaffung eines europäischen Forschungszentrums für modernen Antisemitismus, jüdisches Leben und jüdische Kultur hinzuarbeiten, um die multidisziplinäre Forschung in ganz Europa zu fördern;
- das Netzwerk von Stätten, „an denen sich der Holocaust ereignet hat“ und eine Landkarte aller europäischen Holocaust-Gedenkstätten zu ENTWICKELN.

Er ersucht

- die FRA, weiterhin Daten über Antisemitismus zu erheben und darüber hinaus die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre eigenen Datenerhebungsmethoden – z. B. regelmäßige nationale Erhebungen – zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens zu entwickeln;
- CEPOL, weiterhin Schulungen für Strafverfolgungsbeamte in Bezug auf die Bekämpfung von Antisemitismus und gewaltbereitem Extremismus zu entwickeln, durchzuführen und zu koordinieren.